

16.04.93

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 26. März 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 12/4597 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes
- Drucksache 12/4022 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Nr. 4 folgende Fassung erhält:

4. Nach § 137 c wird folgender § 137 d eingefügt:

„§ 137 d

Computerprogramme

(1) Die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Teils sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69 c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69 g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgeschlossen worden sind.“ ,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.93

Erster Durchgang: Drs. 629/92

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. März 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.